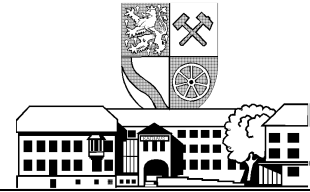


GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich IV	Drucksache Nr.: BV/0096/12
Sachbearbeiter: Leinenbach Sabine	Datum: 29.08.2012
Beratungsfolge	
Ortsrat Holz	öffentlich
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortszentrum Holz" im Ortsteil Holz vom 28.03.1988

Anlagen:

Entwurf der Satzung (Stand Sept. 2012)
Lageplan, ohne Maßstab

Beschlussvorschlag:

- Aufgrund des § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird die beigefügte Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum Holz“ vom 28.03.1988 beschlossen. Der beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.
- Diese Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.09.1987 eine Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum Holz“ erlassen. Die Satzung wurde am 28.03.1988 durch Veröffentlichung im Köllertaler Anzeiger rechtskräftig. Das Sanierungsgebiet ist ca. 10 ha groß, die beteiligten Flurstücke sind im Entwurf aufgeführt (s. Anlage).

Die Sanierungsziele in diesem Bereich sind erreicht und das alte Förderprogramm ist abgeschlossen.

Zur Aufhebung einer Sanierungssatzung sind alle Kommunen nach § 162 Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet. Die Sanierung wurde im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Genehmigungspflicht nach §144 BauGB wurde ausgeschlossen.

Ausgleichsbeiträge sind in diesem Fall nach § 152 BauGB nicht zu erheben.

Der Entwurf der Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum Holz“ und ein Lageplan sind als Anlage beigelegt.

Die Verwaltung empfiehlt, das alte Sanierungsgebiet „Ortszentrum Holz“ aufzuheben.

Der Beschluss hat keine Auswirkung auf den demographischen Wandel.

Fachbereichsleiter

Stellungnahme Fachbereich II:

keine unmittelbaren finanziellen / bilanziellen Auswirkungen